

Leitfaden zur Gründung einer Kindergruppe

nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz



Inhalt

Inhalt	2
1. Vorwort	6
2. Tagesbetreuung in der Kindergruppe.....	6
2.1. Was ist eine Kindergruppe.....	6
2.2. Ziele und Aufgaben	6
2.3. Gesetzliche Grundlagen	7
2.4. Wesentliche Rahmenbedingungen.....	7
2.4.1 Geeignete Räumlichkeiten können sein	7
2.4.2 Kinderanzahl	7
2.4.3 Die Bewilligung	7
3. Das behördliche Verfahren.....	8
3.1. Der Antrag gemäß § 6 Abs 2 WTBG	8
3.2. Erforderliche Unterlagen.....	8
3.2.1 Rechtsträgerin bzw. Rechtsträger.....	9
3.2.2 Businessplan	9
3.2.3 Förderansuchen.....	11
3.2.4 Bildungsarbeit (Standortkonzeption und Pädagogisches Konzept)	12
3.2.4.1 Standortkonzeption	12
3.2.4.2 Pädagogisches Konzept	13

3.2.5 Kinderschutz und Kinderrechte.....	14
3.2.6 Personal.....	14
3.2.6.1 Persönliche Eignung.....	15
3.2.6.2 Dokumentation	15
3.2.7 Räumlichkeiten.....	15
3.2.7.1 Nachweis über das Nutzungsrecht.....	15
3.2.7.2 Erforderliche Befunde	16
3.2.7.3 Pläne 16	
4. Das Ermittlungsverfahren.....	17
5. Anforderungen an die Räumlichkeiten	17
5.1. Raumgröße	17
5.2. Erforderliche Räume	17
5.3. Baubehördliche Umwidmung.....	18
5.4. Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten.....	18
5.4.1 Vorraum	18
5.4.2 Aufenthaltsraum.....	18
5.4.3 Ruheraum/Ruhemöglichkeit.....	19
5.4.4 WC 19	
5.4.5 Waschraum/Waschgelegenheit.....	19
5.4.6 Wickelbereich bei Bedarf	21
5.4.7 Küche/Küchenzeile mit Raumteiler ca. 1,20 m hoch	21

5.5. Sicherheit.....	22
5.6. Hygiene	24
5.7. Brandschutz.....	24
6. Ortsaugenscheinverhandlung.....	25
7. Die behördliche Entscheidung	26
7.1. Behördliche Beurteilung der erhobenen Beweise	26
7.2. Behördliche Entscheidung	26
7.2.1 Positive Erledigung des Antrages	26
7.2.2 Auflagen.....	26
7.2.2.1 Befristete Bewilligung	27
7.2.3 Negative Erledigung des Antrages	27
7.2.3.1 Zurückweisung des Antrages	27
7.2.3.2 Abweisung des Antrages.....	27
8. Informationsveranstaltung „One-Stop-Shop“.....	27
8.1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort	28
8.2. Hilfreiche Unterlagen.....	28
9. Wichtige Adressen.....	29
9.1. Information zur Bewilligung und Downloads, Verpflichtendes Kindergartenjahr	29
9.2. Förderungen.....	29
9.3. Abrechnung und Betreuungsbeiträge.....	29
9.4. Meldepflichtige Infektionskrankheiten, Hygiene allgemein.....	29

9.5. Operativer Brandschutz	30
9.6. Vermittlung von privaten Kinderbetreuungsplätzen.....	30
9.7. Vereinsgründung.....	30
9.8. Arbeitnehmer*innenschutz	30

1. Vorwort

Sie überlegen eine Kindergruppe zu gründen oder haben sich bereits dazu entschlossen?

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir Ihnen das **notwendige Wissen** über das Bewilligungsverfahren zur Gründung einer Kindergruppe vermitteln.

Die gesetzlichen **Voraussetzungen** werden in den Bestimmungen des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes (WTBG), in Verbindung mit der Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO) definiert.

Die gesetzlich verankerten Grundlagendokumente (der Wiener Bildungsplan, der Bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, der Werte- und Orientierungsleitfaden, das Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen, der Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule) und die Regelungen des Wiener Frühförderungsgesetzes – WFFG, das Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch einer geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, sind ebenso wichtige Grundlagen, die unter anderem im Bewilligungsverfahren zur Beurteilung Ihres Bildungsangebotes relevant sind.

Die **geltenden Verfahrensvorschriften** sind im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) geregelt. Dieses gibt sowohl Ihnen aber auch der Behörde Strukturen vor, wie das Verfahren abzuwickeln ist.

Der Weg in die Selbstständigkeit ist immer mit Risiken verbunden. Nur mit einer guten Planungsphase Ihrerseits, einem fundierten Wissen über die gesetzlichen Grundlagen und einer entsprechenden finanziellen Absicherung werden Sie Ihr geplantes Projekt erfolgreich umsetzen können.

Bedenken Sie, dass das **Bewilligungsverfahren** mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates Kindertagesbetreuung in Verbindung.

2. Tagesbetreuung in der Kindergruppe

2.1. Was ist eine Kindergruppe

Kindergruppen sind Einrichtungen, in denen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindergarten- und Schulbetriebes erfolgt. **Die Kindergruppe ist eine Bildungseinrichtung (§ 5 Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz)!**

2.2. Ziele und Aufgaben

Die Tagesbetreuung in der Kindergruppe trägt familiengänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder bei und unterstützt und entlastet die Erziehungsberechtigten. Sie beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Die Rechtsträgerin/Der Rechtsträger der Kindergruppe bietet Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder unter weitgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse (§ 2 Wiener Tagesbetreuungsgesetz).

2.3. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben für die Gründung und den Betrieb einer Kindergruppe sind in jedem Bundesland unterschiedlich. Die Tagesbetreuung von Kindern in einer Kindergruppe in Wien ist im Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) und in der Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO) geregelt.

2.4. Wesentliche Rahmenbedingungen

2.4.1 GEEIGNETE RÄUMLICHKEITEN KÖNNEN SEIN

Wohnungen, Einfamilien- oder Reihenhäuser, ehemalige Büro- oder Geschäftsräume. Jede Kindergruppe bildet – im Gegensatz zu einem Kindergarten – eine in sich geschlossene Organisationseinheit, das heißt keine Kindergruppe teilt sich Räumlichkeiten mit einer anderen Kindergruppe.

Befindet sich an einem Standort bereits ein Kindergarten, so schließt dies die Neugründung einer Kindergruppe aus.

2.4.2 KINDERANZAHL

Eine Kindergruppe darf höchstens 14 gleichzeitig betreute Tageskinder umfassen oder 10 gleichzeitig betreute Tageskinder, wenn mindestens ein Kind im Alter unter zwei Jahren ist und nicht eine weitere Betreuungsperson anwesend ist. Die Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder erfolgt im Bewilligungsverfahren. Dabei wird insbesondere auf das pädagogische Konzept, das Alter der Tageskinder sowie die Größe und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bedacht genommen. Besonders aus Gründen der Aufsichtspflicht können, wenn z.B. im pädagogischen Konzept die Betreuung einer größeren Anzahl von sehr jungen Kindern vorgesehen ist, im Bescheid zusätzliche Betreuungspersonen vorgeschrieben werden.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen muss jeder Kindergruppe zumindest eine eigenberechtigte (volljährige), persönlich geeignete und fachlich ausgebildete Kindergruppenbetreuungsperson anwesend sein. Wird zumindest ein Kind unter zwei Jahren betreut, ist ab elf Tageskindern eine zweite ausgebildete Kindergruppenbetreuungsperson verpflichtend.

2.4.3 DIE BEWILLIGUNG

Die Betreuung von Tageskindern ist kein Gewerbe. Rechtsträger*innen von Kindergruppen – das können sowohl natürliche als auch juristische Personen, z.B. Vereine sein – benötigen für das Anbieten und Ausüben der Tagesbetreuung eine Bewilligung des Magistrates. Der Betrieb einer Kindergruppe ohne Bewilligung ist nicht erlaubt und strafbar.

In Wien ist die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) für die Bewilligung zuständig. Diese ersetzt nicht die nach der Bauordnung für Wien oder anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen. Bei der Einrichtung und der Ausstattung der Kindergruppe sind zudem die Bestimmungen nach dem Arbeitnehmer*innenschutzgesetz zu berücksichtigen.

3. Das behördliche Verfahren

3.1. Der Antrag gemäß § 6 Abs 2 WTBG

Der [Antrag](#) kann elektronisch eingebracht werden. Beachten Sie die Hinweise auf der [Amtshelferseite](#).

Kontakt

Kinder- und Jugendhilfe (MA 11)
Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung
1030 Wien, Rüdengasse 11
Telefon +43 1 4000 90923, 90736, 90739
E-Mail g-gra@ma11.wien.gv.at

3.2. Erforderliche Unterlagen

3.2.1 RECHTSTRÄGERIN BZW. RECHTSTRÄGER

„Um eine Gefährdung des Kindeswohls durch Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger von Kindergruppen, deren Organe und Betreuungspersonen zu unterbinden, ist von der Behörde im Bewilligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 WTBG eine umfassende Überprüfung ihrer Eignung durchzuführen.“ Im Hinblick darauf wird besonderes Augenmerk auf Faktoren gelegt, aus denen eine Kindeswohlgefährdung resultieren kann (z.B. Gewaltbereitschaft). „Der Magistrat ist auch ermächtigt, die in § 3a WTBG genannten Sonderauskünfte einzuholen.“

Um diese Eignungsüberprüfung durchführen zu können, sind bei

einem Verein:

- Die Statuten des Vereins
- Ein Auszug aus dem Vereinsregister
- Ein Lebenslauf vom Obmann/der Obfrau;
- Die Daten aller Vorstandsmitglieder des Vereins, wie
 - Vor- und Familienname, akademischer Titel
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Staatsbürgerschaft
 - Wohnadresse

bei einer Privatperson:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf

erforderlich.

Für **Nicht-EU-Bürger*innen** ist zusätzlich eine Niederlassungsbewilligung beizufügen.

3.2.2 BUSINESSPLAN

Rechtsträger*innen von Kindergruppen müssen anhand eines Businessplans die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Die Überprüfung erfolgt durch Sachverständige.

Gemäß § 6 Abs 2 Z 7 WTBG ist dem Antrag auf Bewilligung einer Kindergruppe ein Businessplan über mindestens die **ersten 3 Betriebsjahre** beizulegen, der nachfolgende Abschnitte zu enthalten hat:

- a) Zusammenfassung des gesamten Businessplans (lit b bis lit l)
- b) Angaben zum Unternehmen (z.B.: Rechtsform, Organisation, Auszug aus der Ediktdatei)
- c) Geschäftsmodell (Produkt- und Leistungsprogramm, Zielgruppen, Kundennutzen, Alleinstellungsmerkmale)
- d) Darstellung der Markt- und Wettbewerbsanalyse (Marktanalyse, Branchenanalyse, Ansätze zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen)
- e) Marketingstrategie (Preisgestaltung, Kundenacquise und –binding, Überlegungen zu einer Unique Selling Proposition)
- f) Kapitalbedarfsplan (Zusammenstellung des benötigten Kapitalbedarfs, der für die Errichtung und Eröffnung der Kindergruppe erforderlich ist)
- g) Finanzierungsplan (Zusammenstellung der finanziellen Mittel, aus denen der ermittelte Kapitalbedarf gedeckt ist)
- h) Umsatzplan (Auflistung der zu erwartenden Umsätze)
- i) Kostenplan (Planung aller zu erwartenden Kosten, die mit dem Betrieb einer Kindergruppe verbunden sind)
- j) Rentabilitätsplan (Übersicht, ab wann und in welcher Höhe die Kindergruppe Gewinne bzw. keine Verluste erwirtschaftet)
- k) Liquiditätsplan (Überblick über die Entwicklung von Zahlungsmitteln zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit)
- l) Chancen und Risiken für die Kindergruppe in Zukunft.

Anmerkung:

Das Guthaben am Anfang des ersten Planungsmonats soll sich aus dem Kontostand zum Zeitpunkt der ersten Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung abzüglich des Kapitalbedarfes für die Errichtung schlüssig ergeben.

Für den Teil der Kalkulation wird eine Vorlage seitens der MA 11 angeboten.

Bei den Förderungen der MA 10 ist eine Bearbeitungsdauer zu berücksichtigen (Bearbeitung des Ansuchens, Durchführungsdauer der Überweisung der Förderungen). Daher kann im ersten Planungsmonat realistischerweise noch nicht mit Förderungen gerechnet werden. Trägerorganisationen, mit denen die MA 10 bereits ein Vertragsverhältnis hat, sollen die Förderungen ab dem zweiten Planungsmonat veranschlagen. Die Trägerorganisationen, die in keinem Vertragsverhältnis mit der MA 10 stehen, sollen die Förderungen im dritten Planungsmonat veranschlagen.

Zusätzliche Unterlagen, die dem Businessplan beilegt werden müssen:

- **Kontoauszug** zum Zeitpunkt der ersten Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung
- **Auszug aus dem Kassabuch** zum Zeitpunkt des Mietangebots oder der Mietvertragsunterzeichnung, falls relevant
- **Kreditverträge**
- **Personalplanung** zum Nachvollziehen der im Businessplan angesetzten Personalkosten

Achtung

Sollten Sie den Antrag samt erforderlichen Unterlagen per E-Mail übermitteln, müssen die Unterlagen zum Businessplan gesammelt in einer **separaten E-Mail** an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe – Referat Kindertagesbetreuung übermittelt werden.

Nach Überprüfung auf Vollständigkeit wird der Businessplan an eine Sachverständige/einen Sachverständigen zur Beurteilung weitergeleitet. Bei etwaigen Fragen oder Unklarheiten, kommuniziert die Sachverständige/der Sachverständige direkt mit der Rechtsträgerin/dem Rechtsträger.

Sobald eine Beurteilung des Businessplans durch die Sachverständige/den Sachverständigen vorliegt, wird die MA 11 - Wiener Kinder- und Jugendhilfe schriftlich über das Ergebnis informiert.

Bei Fehlen eines schlüssigen Businessplans kann die Magistratsabteilung 11 – Wiener Kinder- und Jugendhilfe keine Bewilligung für eine Kindergruppe erteilen!

3.2.3 FÖRDERANSUCHEN

Der ausgefüllte Antrag um die laufende Förderung „Beitragsfreier Kindergarten“ muss ebenfalls im Zuge eines Antrages um Bewilligung einer Kindergruppe bei der Wiener Kinder- und Jugendhilfe eingereicht werden, der mit den nachfolgenden Beilagen in weiterer Folge – zur Entscheidung – an die MA 10 weitergeleitet werden.

Die vollständigen Unterlagen zum Antrag um die **laufende Vollförderung** umfassen insbesondere

Stufe 1:

- Nachweis über vorhandene/ zukünftige Mietrechte
- Aktuelle Vereinsstatuten (nur bei Vereinen)
- Aktueller Vereinsregisterauszug/Nachweis über die Zeichnungsberechtigten (nur bei Vereinen)
- Einladung der Bundespolizeidirektion Wien zur Aufnahme der Vereinstätigkeit (nur bei Vereinen)
- Bestätigung über die Führung eines Vereins-/Firmenkontos
- Nachweis des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit gemäß Bundesabgabenordnung (dieser muss spätestens bei Übermittlung der Unterlagen für Stufe 2 vorliegen)

Stufe 2 (nach Bescheiderteilung):

- Bescheid der Wiener Kinder- und Jugendhilfe
- Ausgefüllte Vorlage „Eröffnungsanzeige“ (nach Eröffnungsdatum zu übermitteln)
- Ausgefüllte Vorlage „Personalplanung“
- Anmeldung des Personals bei der Wiener Gebietskrankenkasse (bzw. Vorlage der Lohnkonten)
- Nachweis des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit gemäß Bundesabgabenordnung (falls nicht schon in Stufe 1 eingebracht)

Achtung:

Sollten Sie den Antrag samt erforderlichen Unterlagen per E-Mail übermitteln, müssen alle Unterlagen zum Förderansuchen gesammelt in einer **separaten E-Mail** an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe – Referat Kindertagesbetreuung übermittelt werden.

3.2.4 BILDUNGSSARBEIT (STANDORTKONZEPTION UND PÄDAGOGISCHES KONZEPT)

„Gemäß § 1a WTBG erfolgt die Bildungsarbeit in Kindergruppen unter Berücksichtigung folgender Grundlagendokumente:

- a. dem Wiener Bildungsplan
- b. dem Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich inklusive dem Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen und
- c. dem Werte- und Orientierungsleitfaden

Die Bildungsarbeit hat das Ziel der Förderung insbesondere folgender Kompetenzen:

1. Sensemotorisch – psychosomatische Kompetenz
2. Emotionale, soziale und ethische Kompetenz
3. Kognitive Kompetenz und
4. Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache durch fachlich ausgebildete Betreuungspersonen, welche über die dafür notwendigen Deutschkenntnisse verfügen.“

„Gemäß § 14 Abs. 3 WTBVO ist in der Bewilligung (...) bei der Festlegung der Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder insbesondere auf das pädagogische Konzept, das Alter der Tageskinder und die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen.“

Die Bildungsarbeit der Kindergruppe wird in der **Standortkonzeption** und dem **pädagogischen Konzept** dargestellt.

3.2.4.1 Standortkonzeption

Die Standortkonzeption bildet den organisatorischen Rahmen der Kindergruppe und des pädagogischen Konzeptes. Sie gibt Auskunft über die Kinderanzahl, das Alter der Kinder, Öffnungs- und Schließzeiten, den Personalschlüssel und kostenpflichtige Zusatzangebote.

In der Standortkonzeption wird bereits die strukturelle Basis dafür gelegt, ob die Betreuungspersonen den Bedürfnissen der betreuten Kinder künftig gerecht werden können oder nicht. Neben der Anzahl der Kinder müssen sich Faktoren wie das Alter der Kinder (mehrere sehr junge Kinder – unter zwei Jahren oder vielleicht sogar unter einem Jahr) oder die Tatsache, dass in der Gruppe selbst gekocht wird, auf die Anzahl der Betreuungspersonen und Hilfskräfte auswirken.

Zu beachten ist in jedem Fall die gesetzliche Vorgabe, dass schon bei der Anwesenheit eines einzigen Kindes, das jünger als zwei Jahre ist, eine zweite ausgebildete Betreuungsperson erforderlich ist, sobald mehr als 10 Kinder in der Kindergruppe anwesend sind.

Das Referat Kindertagesbetreuung gibt ein Formular der Standortkonzeption vor, das verpflichtend zu verwenden ist.

3.2.4.2 Pädagogisches Konzept

Ein **pädagogisches Konzept** dient der **Qualitätssicherung**. Es macht die Bildungsarbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen nach innen und außen sichtbar.

In einem pädagogischen Konzept werden **Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität** dargestellt. Ein pädagogisches Konzept präsentiert die Bildungseinrichtung in seiner **Einzigartigkeit** und stellt somit ein **unverwechselbares** Profil der Kindertagesbetreuungseinrichtung dar.

Das pädagogische Konzept hat jedenfalls folgende Inhalte aufzuweisen:

- Beschreibung der organisatorischen und strukturellen Bedingungen (Strukturqualität),
- Konzeptionen zum Bild vom Kind sowie zu Anforderungen an die Haltung der Teammitglieder
- hinsichtlich der Förderung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses der Kinder; Beschreibung
- des pädagogischen Ansatzes (Orientierungsqualität),
- Veranschaulichung der Bildungsarbeit im pädagogischen Alltag unter Anwendung der Prinzipien
- des Wiener Bildungsplans (Prozessqualität),
- Darlegung, ob religiöse Erziehung vermittelt wird.

Das Referat Kindertagesbetreuung stellt einen Leitfaden zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts in Kindergruppen zur Verfügung.

Das Konzept wird von allen Teammitgliedern getragen und ist verbindlich umzusetzen. Das pädagogische Konzept hat sich nach den folgenden Bildungsplänen auszurichten. Diese Bildungspläne müssen daher auch in der Kindergruppe aufliegen:

- Wiener Bildungsplan
- Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan
- Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen
- Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule
- Werte und Orientierungsleitfaden

Standortkonzeption und pädagogisches Konzept werden im Zuge des Bewilligungsverfahrens von elementarpädagogischen Sachverständige überprüft und – im besten Fall - genehmigt. Damit bilden sie die **Basis der Bewilligung** und des **künftigen Betriebs** und sind daher von elementarer Bedeutung.

Bei Fehlen eines nachvollziehbaren pädagogischen Konzeptes kann die Magistratsabteilung 11 – Wiener Kinder- und Jugendhilfe keine Bewilligung für eine Kindergruppe erteilen!

3.2.5 KINDERSCHUTZ UND KINDERRECHTE

Die Kindergruppe haben im Rahmen ihrer Aufgaben zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), beizutragen.

Das erforderliche Kinderschutzkonzept ist ein Bestandteil dazu und eine Grundlage der Bewilligung, welche von Sachverständigen im Verfahren überprüft wird.

Kindergruppen haben durch ein die geltenden fachlichen Standards berücksichtigendes Kinderschutzkonzept transparent darzulegen, wie die betreuten Kinder vor Gewalt geschützt werden. Das Konzept muss jedenfalls Folgendes beinhalten:

1. Risikoanalyse,
2. Verhaltenskodex,
3. Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sowie
4. Plan zur Umsetzung und Implementierung.

Jede Trägerin/jeder Träger einer Kindergruppe hat zur Sicherstellung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes mindestens eine Kinderschutzbeauftragte/einen Kinderschutzbeauftragten zu bestellen. Kinderschutzbeauftragte haben

1. im ersten Jahr ihrer Bestellung eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 10 Unterrichtseinheiten und
2. ab dem folgenden Kalenderjahr jährlich eine Fortbildung im Ausmaß von mindestens 4 Unterrichtseinheiten

zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte zu absolvieren.

3.2.6 PERSONAL

Die Bildungsarbeit in Kindergruppen erfolgt nach den Grundsätzen des Wiener Bildungsplans gemäß § 1a WTBG. Dieser beinhaltet die Förderung der Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache.

Um diese Bildungsarbeit zu gewährleisten, müssen Kindergruppenbetreuungspersonen die dafür notwendigen **sehr guten Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift** haben, um die anvertrauten Kinder auf hohem Niveau betreuen zu können und ihnen die notwendige Sprachförderung zukommen zu lassen.

Das in der frühen Sprachförderung eingesetzte Personal muss mindestens Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen und nach Möglichkeit entweder eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung nachweisen oder über eine mindestens 10jährige Berufserfahrung in der Sprachförderung verfügen.

3.2.6.1 Persönliche Eignung

„Gemäß § 15 Abs. 2 WTBVO 2016 dürfen bei einer Betreuungsperson keine der nachfolgenden Umstände vorliegen:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
2. gerichtliche Verurteilungen, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen oder anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden sowie Vormerkungen nach dem Waffengesetz,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kinder, Wahl- oder Stiefkindern,
4. Sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden.

Gemäß § 16 WTBVO 2016 müssen zusätzlich eingesetzte Hilfskräfte eigenberechtigt sein und die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 WTBVO 2016 erfüllen.“

3.2.6.2 Dokumentation

Die Rechtsträgerin/Der Rechtsträger muss Eignung, Ausbildung und Fortbildung seines Personals überprüfen und dokumentieren. Zu diesem Zweck ist für jede Betreuungsperson und jede Hilfskraft ein Personalblatt anzulegen. Auf diesem sind die erfolgte Prüfung aller Eignungsnachweise sowie der Ausbildungsnachweis einzutragen:

- Strafregisterauskunft
- Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendhilfe
- Nachweis über Absolvierung der Ausbildung gem. § 4 WTBVO 2016

Im **Bewilligungsverfahren** sind von zumindest einer ausgebildeten Betreuungsperson nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalblatt
- Strafregisterauskunft
- Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendhilfe
- Nachweis über Absolvierung der Ausbildung gemäß § 4 WTBVO 2016

3.2.7 RÄUMLICHKEITEN

3.2.7.1 Nachweis über das Nutzungsrecht

„Gemäß § 17 WTBVO 2016 müssen der Rechtsträger bzw. dem Rechtsträger der Kindergruppe längerfristig nutzbare Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.“

Es wird ein Nachweis über das Nutzungsrecht für die Dauer von **mindestens drei Jahren** vorausgesetzt.

Es sind dem Antrag entweder ein

- Miet- oder Genossenschaftsvertrag
- ein Mietvorvertrag oder ein
- Auszug aus dem Grundbuch – sofern es sich um eine Eigentumsliegenschaft handelt,

beizulegen.

3.2.7.2 Erforderliche Befunde

- Überprüfungsbefund der Feuerungsanlage
- Überprüfungsbefund der Rauchfanganlage
- Überprüfungsbefund der Elektroanlage

3.2.7.3 Pläne

- Baupolizeiliche Umwidmung (bewilligter Einreichplan mit Genehmigungsvermerk MA 37 – Baupolizei)
- Fertigstellungsmeldung/Fertigstellungsanzeige/Baubescheid mit Eingangsvermerk der MA 37

4. Das Ermittlungsverfahren

Sobald die Kinder- und Jugendhilfe – Referat Kindertagesbetreuung den Antrag auf Bewilligung einer Kindergruppe inklusive der erforderlichen Unterlagen erhalten hat, leitet die Behörde ein Ermittlungsverfahren ein. Das heißt, alle Unterlagen werden auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin geprüft und dienen in weiterer Folge als Grundlage für die erforderlichen inhaltlichen Überprüfungen. Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt vom Inhalt und Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen ab.

Achtung:

Der Businessplan, das pädagogische Konzept und das Förderansuchen müssen aufeinander abgestimmt sein!

Unter Umständen werden von der Behörde in diesem Verfahrensstadium noch zusätzliche Ermittlungsschritte zur Überprüfung des Vorliegens aller gesetzlichen Voraussetzungen gesetzt.

Nach Antragstellung, aber jedenfalls noch vor der Erteilung der Betriebsbewilligung, findet in den Räumlichkeiten der Kindergruppe zumindest eine **Begehung** statt, bei der unter anderem vor Ort festgestellt wird, ob alle erforderlichen räumlichen Standards (Ausstattung, Sicherheit, Hygiene) erfüllt sind.

Verfahrensdauer

Das Bewilligungsverfahren kann ab Antragstellung gerechnet bis zu 6 Monaten dauern, vorausgesetzt es werden alle Unterlagen zeitgerecht vollständig beigebracht.

5. Anforderungen an die Räumlichkeiten

5.1. Raumgröße

„Gemäß § 18 Abs. 3 WTBVO 2016 müssen die Räumlichkeiten pro Tageskind und Betreuungsperson eine Bodenfläche von mindestens 4 m² umfassen.“

5.2. Erforderliche Räume

„Gemäß § 18 Abs. 2 WTBVO 2016 müssen in jeder Kindergruppe folgende Räume zur Verfügung stehen:

1. ein Aufenthaltsraum mit altersangepasster Ausstattung
2. ein Ruheraum, mindestens jedoch eine Ruhemöglichkeit
3. ein WC
4. ein Waschraum, mindestens jedoch eine Waschgelegenheit und bei Bedarf eine Wickelgelegenheit
5. eine Küche, mindestens jedoch eine vom Aufenthaltsraum bzw. Ruheraum durch Raumteiler abgetrennte Küchenzeile
6. ein Vorraum mit Möglichkeit zur Kleiderablage“

5.3. Baubehördliche Umwidmung

Die Räumlichkeiten müssen von der MA 37 – Baupolizei für den Betrieb einer Kindergruppe/Kinderbetreuungseinrichtung bewilligt sein. Der bewilligte Plan muss mit den tatsächlichen Gegebenheiten in der Kindergruppe zu **100 % übereinstimmen** (z.B. Türbreiten, Türaufschlagsrichtungen, etc.).

5.4. Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten

5.4.1 VORRAUM

- Kleiderablage entsprechend der Anzahl der betreuten Tageskinder
- Sitzgelegenheit für die Tageskinder
- Ausreichende Abstellmöglichkeit für die Schuhe
- Kindersichere Absperrung der Eingangstüre - bei elektrischen Tastern ist eine Ruhestrombestätigung erforderlich.
- Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m (Fluchtweg)
- Empfohlen werden abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m.

5.4.2 AUFENTHALTSRAUM

„Gemäß § 18 Abs. 1 WTBVO müssen Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes geeignet sein. Gemäß § 18 Abs. 4 WTBVO ist jede Tagesbetreuungseinrichtung im Einklang mit dem pädagogischen Konzept mit einer ausreichenden Anzahl an altersentsprechenden Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten auszustatten, damit der jeweilige Stand der pädagogischen Erkenntnisse verwirklicht werden kann.“

Das **Raumkonzept** muss dem pädagogischen Konzept entsprechen. Es berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse der betreuten Kinder unterschiedlicher Altersstufen und ermöglicht die Umsetzung des Wiener Bildungsplanes. Die Farbgestaltung im Raum ist so zu wählen, dass sich die Kinder wohl fühlen und eine Reizüberflutung vermieden wird (keine grellen Farben und Muster!).

Eine Liste mit der empfohlenen Grundausstattung für Spielmaterialien für Kinder von 0-6 Jahren finden Sie auf der Amtshelferseite.

Fensterverklebungen sind zum Schutz der Privatsphäre der Kinder grundsätzlich erlaubt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass den Kindern auch der Blick ins Freie und damit die Teilnahme an der Außenwelt ermöglicht wird. Ausreichend natürliches Licht muss vorhanden sein.

Bei Einrichtung und Ausstattung ist jedenfalls auf den **Brandschutz** zu achten (siehe Kapitel Brandschutz).

Die **Möblierung** muss altersentsprechend und kindgerecht (keine scharfen Ecken und Kanten) sein. Die nachfolgenden Richtwerte dienen zur Orientierung:

Kindergröße	Alter	Sitzhöhe Sessel	Tischhöhe
0 bis 92 cm	0 bis 1,5 Jahre	21 cm	40 cm

92 bis 108 cm	1,5 bis 3 Jahre	26 cm	46 cm
108 bis 122 cm	3 bis 6 Jahre	31 cm	53 cm
122 bis 140 cm	6 bis 10 Jahre	44 cm	70 cm

- **Hochstühle** sind **nicht erlaubt**
- Für **Kinder bis 18 Monaten** sind **Sessel mit Armlehnen** bereitzustellen. Höhe und Breite der Sessel müssen der Körpergröße der Kinder entsprechend angepasst sein.
- Ausreichend **Stauraum** für die Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- Empfohlen werden abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m.

5.4.3 RUHERAUM/RUHEMÖGLICHKEIT

- **Ausreichende Ruhemöglichkeiten** entsprechend dem Alter der Kinder (z.B. Matratzen/ Kinderliegen/ Betten) müssen vorhanden sein.
- **Reisegitterbetten** sind aus Gründen der Hygiene **nicht erlaubt**. Der Einsatz von **Gitterbetten** (nur für Kinder unter einem Jahr!) muss im pädagogischen Konzept begründet und beschrieben werden.
- Der Schutz der **Intimsphäre** der Kinder ist durch entsprechende Abstände zwischen den Schlafplätzen zu gewährleisten. Ausnahme sind jene Kinder, die gerne nebeneinander schlafen möchten. Jedes Kind bestimmt seinen Schlafplatz selbst.
- Ausreichend **Decken, Pölster und Bettwäsche (inkl. Leintüchern)** - für jedes Kind sind bereit zu stellen und hygienisch getrennt aufzubewahren.
- Für genügend **Stauraum** zur Lagerung aller genannten Utensilien - auf hygienische Lagerung und ausreichende Belüftung - ist zu achten.
- Empfohlen werden abwaschbare, leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m.

5.4.4 WC

- WC-Brille und Deckel müssen aus leicht zu reinigendem und desinfizierbarem Material sein.
- Für Kleinkinder sind ausreichend Töpfe bereitzustellen.
- Der Klorollenhalter ist fix zu montieren.
- Abwaschbare Wände bis zu einer Mindesthöhe von 1,50 m sind erforderlich.
- Fußboden/Bodenbelag müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar (kein Teppich) sein.
- Eine ausreichende Be- und Entlüftung (z.B. Fenster, Türschlitz) ist zu gewährleisten.
- Alle **Oberflächen** (Fliesen, Fugen, Einrichtungsgegenstände, WC-Brille) müssen **hygienisch** zu reinigen und desinfizierbar sowie **frei von Beschädigung** und mit intakter Oberfläche sein.

5.4.5 WASCHRAUM/WASCHGELEGENHEIT

Nachfolgende Grundausstattung muss bereitgestellt werden:

- **Handwaschbecken** (keine Waschrinne) mit Kalt- und Warmwasser. Es reicht nicht aus, wenn sich das einzige Handwaschbecken der Kindergruppe in der WC-Kabine befindet.

- **Flüssigseifenspender** (fix montiert) mit Tropftasse
- **Papierhandtücher** oder ein Stoffhandtuch pro Person (Tageskind, Betreuer*in)
- Werden **Stoffhandtücher** verwendet, sind diese so aufzuhängen, dass sie einander nicht berühren. Bei auftretenden Infektionen sind ausschließlich Papierhandtücher zu verwenden.
- Die **Handwaschbecken** in der Küche, im Personal-WC und beim Wickelbereich müssen mit fix montierten Spendern für Flüssigseife, Papierhandtücher und Hand-Desinfektionsmittel sowie einem Sammelkorb ausgestattet sein.

Achtung: Handdesinfektionsmittel nicht in Kinderhöhe montieren!

- **Abwaschbare Wände** bis zu einer Mindesthöhe von 1,50 m sind erforderlich.
- **Fußboden/Bodenbelag** müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar (kein Teppich) sein.
- Eine **ausreichende Be- und Entlüftung** (z.B. Fenster, Türschlitz) ist zu gewährleisten.
- Alle **Oberflächen** (Fliesen, Fugen, Einrichtungsgegenstände, WC-Brille) müssen **hygienisch** zu reinigen und desinfizierbar sowie **frei von Beschädigung** und mit intakter Oberfläche sein.

5.4.6 WICKELBEREICH BEI BEDARF

- Die **Wickelgelegenheit** muss abwaschbar und desinfizierbar sein. Für jedes Kind muss eine eigene Stoffwindel als Unterlage verwendet werden.
- Ein **Windelkübel** mit Deckel und Fußbedienung ist bereitzustellen.
- **Einweghandschuhe** sind für den Bedarfsfall bereit zu stellen.
- Ein **Handwaschbecken** in unmittelbarer Nähe zum Wickelbereich ist auszustatten mit fix montierten Spendern für Flüssigseife, Papierhandtücher und Hand-Desinfektionsmittel sowie einem Sammelkorb.
- Wahrung der **Intimsphäre** muss gegeben sein.

5.4.7 KÜCHE/KÜCHENZEILE MIT RAUMTEILER CA. 1,20 M HOCH

Nachfolgende Grundausstattung muss bereitgestellt werden:

- **Kochgelegenheit** (z.B. Gasherd oder Elektroherd/-platte, Ceranfeld, Konvektomat)
- **Abwäsche** mit Kalt- und Warmwasser sowie Abtropffläche
- **Geschirrspüler**, bei dem das Spülwasser eine Temperatur von mindestens 65°C erreicht, für die Reinigung des gebrauchten Koch- und Essgeschirrs, von Geräten und Maschinenteilen
- **Abfallbehälter** verschließbar und flüssigkeitsdicht, ausschließlich mit Fußbedienung
- **Ausreichend** unbeschädigtes **Koch- und Essgeschirr** wie Töpfe, Pfannen, Teller, Besteck, Gläser, Arbeitsgeräte (nicht aus Holz!)
- Aus hygienischen Gründen ist das **Essgeschirr aus Plastik zu vermeiden!**
- **Ausreichend geschlossene Stauräume**
- **Kühlschrank**
- Ausreichend und gut belüfteter, trockener, wenn notwendig, **kühler Platz für die Lagerung von Lebensmitteln** (private Lebensmittel sind gesondert gekennzeichnet aufzubewahren!)
- **Wände und Oberflächen** der Einrichtungsgegenstände leicht zu reinigen und desinfizierbar. Arbeitsflächen darüber hinaus glatt (nicht aus unlackiertem Holz!)
- **Abwaschbare Wände** bis zu einer Mindesthöhe von 1,50m in der gesamten Küche
- **Ausreichende Be- und Entlüftung** (gegebenenfalls Dunstabzug)
- **Fußboden/Bodenbelag** in einwandfreiem Zustand, leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar (keine Teppiche)
- **Kindersichere Zugangssperre**
- **Keine Küchenfremden Gegenstände, Tiere, Topf- und Schnittblumen** im Küchenbereich und dort, wo Lebensmittel gelagert werden (Gegenstände, die für den Küchenbetrieb nicht gebraucht werden, dürfen dort auch nicht gelagert werden z.B. Spielgeräte).

Die Küche ist mit einem **separaten Handwaschbecken** auszustatten. Ist das baulich nicht möglich, kann eine Doppelspüle so geteilt werden, dass je ein Becken konsequent als Geschirrspülbecken und das andere als Handwaschbecken verwendet wird. Das Handwaschbecken muss eine Mindestgröße von **25 cm x 40 cm** aufweisen. Dieses Handwaschbecken darf ausschließlich im Rahmen des Küchenbetriebs verwendet werden.

Das Handwaschbecken muss gekennzeichnet sein und ist auszustatten mit:

- Kalt- und Warmwasser mit Armatur
- Flüssigseife/Spender fix montiert mit Tropftasse
- Papierhandtücher/Spender fix montiert und Sammelkorb
- Hand-Desinfektionsmittel, Spender fix montiert

Bei Bedarf sind anzuschaffen bzw. zu verwenden:

- Gefrierschrank (z.B. bei Tiefkühlanlieferung von Lebensmitteln)
- Stichthermometer
- Minimum-Maximumthermometer
- Tee-Wasserkocher
- Schnuller (für jedes Kind gekennzeichnet und getrennte Aufbewahrung)
- Insekenschutzgitter
- Reinigungs- und Desinfektionsplan

Achtung Küchenbenützung:

Bei benachbarten Kindergruppen ist zur Versorgung der Tageskinder (bei Heiß- und Kaltanlieferung, Selbstkocher) in der jeweiligen Kindergruppe ausschließlich die dazugehörige Küche zu verwenden. Die Nichteinhaltung stellt einen Mangel dar.

5.5. Sicherheit

„Gemäß § 19 Abs. 1 WTBVO muss die Ausstattung der Räume, in der die Kindergruppe untergebracht ist, so beschaffen sein, dass Unfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitestgehend vermieden werden können. Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Kindergruppe ist zu einer diesbezüglichen laufenden Überwachung der Tagesbetreuungseinrichtung verpflichtet. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich zu beheben.“

Gemäß § 19 Abs. 2 WTBVO sind Feuerlöscher und Verbandskästen bereitzuhalten, Medikamente, gefährliche Stoffe und Zubereitungen, wie z.B. Reinigungsmittel, sind versperrt oder für Tageskinder unerreichbar zu verwahren.

Gemäß § 19 Abs. 3 WTBVO müssen alle Räumlichkeiten, zu denen Kinder unter sechs Jahren Zugang haben, zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. *Die Fußböden müssen leicht zu reinigen und aufwaschbar sowie so beschaffen sein, dass keine Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder von Verletzungen durch Fugen gegeben ist*
2. *Steckdosen müssen mit einem Berührungsschutz ausgestattet sein*
3. *Sämtliche Glasflächen und Glasfüllungen in Türen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über dem Fußboden in Sicherheitsglas ausgeführt oder entsprechend gesichert sein*
4. *Fenster sind durch entsprechend konstruierte Vorkehrungen gegen das Hinausfallen von Kindern abzusichern.“*

Für die Kindergruppe werden folgende Sicherheitsstandards vorgeschrieben:

- **Telefonische Erreichbarkeit** der Kindergruppe über Festnetz oder ein Kindergruppen-Handy während der gesamten Öffnungszeit
- **Ausreichend natürliche Belichtung**
- **Sonnenschutz** bei großen Fensterflächen
- **Keine Stein- oder Fliesenböden** im Aufenthaltsbereich (Ausnahme: Garderobe, Küche und Sanitärbereich)
- **Sesselleisten bzw. Wandabschlüsse** sind so zu gestalten, dass Kinder sich nicht verletzen und eine hygienische Reinigung möglich ist
- **Heizkörper und -rohre** müssen kindersicher sein und gegebenenfalls verbaut werden (z.B. Rippenheizkörper), sodass keine Verbrennungs- oder Verletzungsgefahr besteht.

- **Warmwasser** muss durch einen Thermostat zu regeln sein, wenn für Kinder Verbrühungsgefahr besteht nicht wärmer als 38 Grad)
- **Scharfe Kanten und Ecken** durch Eckenschutz sichern
- **Regale, Bücherwände und sonstige Einrichtungsgegenstände** sind gegen das Umstürzen zu sichern.
- **Hochebenen** sind bis zur Zimmerdecke abzusichern und vor Erteilung der Bewilligung durch eine fachkundige Person zu überprüfen.
- **Stiegen:** Höhe des Stiegengeländers 1,20 m ab der letzten Aufstiegshilfe, zweiter Handlauf den Körpermaßen der Kinder entsprechend. Montage eines Treppenschutzgitters kann erforderlich sein.
- **Flächendesinfektionsmittel** für Küche, WC und Waschraum sind bereitzustellen. Für die Desinfektion sollten jedoch nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die im Verzeichnis der „Expertisenliste“ der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin oder in der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft für den Lebensmittelbereich oder in ähnlichen Listen aus dem EU-Raum aufgenommen sind.
- **Medikamente**, gefährliche Stoffe und Zubereitungen, wie z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel versperrt oder für Tageskinder unerreichbar verwahren.
- **Verbandskasten** (für Erste Hilfe-Maßnahmen) für Kinder unerreichbar an der Wand montieren.
- **Waschmaschinen** dürfen aus hygienischen Gründen **nicht in der Küche** aufgestellt werden. Sie sollten aus Sicherheitsgründen auch nicht in für Kinder zugänglichen Räumen aufgestellt werden. Andernfalls sind sie entsprechend zu verbauen.
- **Pinnwände:** keine Verwendung von Pinnnägeln, -nadeln etc.
- **(Verlängerungs) Kabel, Schnüre etc.** kindersicher befestigen
- **Teppiche** dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie keine Stolperfallen darstellen – diese müssen rutschfest sein.
- **Keine giftigen Zimmerpflanzen.** Pflanzentöpfe dürfen nicht auf Regalen stehen (Kipgefahr).

Garten/Hof/Terrasse

- **Spielgeräte** sind auf ihre Kindersicherheit zu überprüfen (Sichtkontrolle). Großgeräte (Schaukel, Kletterturm, etc.) sind vor Erteilung der Bewilligung durch eine fachkundige Person zu überprüfen.
- **Gefahrenbereiche** sind abzusichern, z.B. Pool, Teich, Regentonne, Außensteckdosen, Kellerabgänge etc.
- **Einfriedungen, Zäune** etc. müssen kindersicher gestaltet werden (keine Bruchstellen, morsche Bretter). Einfriedungen müssen mindestens 1,20 m hoch sein – gemessen ab der letzten Aufstiegshilfe.

Neben diesen explizit im Gesetz genannte Vorgaben und den allgemein definierten Standards können weitere spezielle Sicherungsmaßnahmen je nach Lage und Ausstattung, Alter und Entwicklungsstand der Tageskinder erforderlich sein.

5.6. Hygiene

„Gemäß § 18 Abs. 5 WTBVO müssen alle Räumlichkeiten in denen Tageskinder betreut werden, in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein. Gemäß § 18 Abs. 3 WTBVO ist in allen Räumen, zu denen Tageskinder Zugang haben, das Rauchen untersagt.“

In der Kindergruppe gelten die „**Allgemeinen Hygienerichtlinien**“ der Wiener Kinder- und Jugendhilfe, die gemeinsam mit dem Gesundheitsdienst der Stadt Wien und dem Marktamt erstellt wurden. Sie regeln die allgemeine Sauberkeit in den Aufenthalts- und Sanitärräumen und beinhalten Verhaltensregeln für die Arbeiten in der Küche und den Umgang mit Lebensmitteln.

5.7. Brandschutz

„Gemäß § 19 Abs. 1 WTBVO muss die Ausstattung der Räume in der die Kindergruppe untergebracht ist, so beschaffen sein, dass Unfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitestgehend vermieden werden können. Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Kindergruppe ist zu einer diesbezüglichen laufenden Überwachung der Tagesbetreuungseinrichtung verpflichtet. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich zu beheben.“

Gemäß § 19 Abs. 2 WTBVO: Feuerlöscher und Verbandskästen sind bereitzuhalten.“

Entsprechende **Auflagen** werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben und sind verpflichtend umzusetzen.

Für die Kindergruppe werden von der Feuerpolizei (MA 36) im Regelfall folgende Sicherheitsstandards, sofern nicht anders erforderlich, vorgeschrieben:

- **Feuerlöscher:** Als Erste Löschhilfe muss mindestens ein tragbarer Feuerlöscher (Wasserlöscher geeignet für die Brandklasse A oder Schaumlöscher geeignet für die Brandklassen A, B mit einer Nennfüllmenge von mindestens 6 Liter) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. Bei mehreren Etagen, ist in jeder Etage ein Feuerlöscher anzubringen.
- Der tragbare Feuerlöscher muss in einer Griffhöhe von höchstens 1,20 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein.
- Der tragbare Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und muss mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

- **Notrufnummern:** Die Notrufnummer der Rettung (144), der Polizei (133) und der Feuerwehr (122) muss in der Einrichtung deutlich ersichtlich gemacht sein.
- **Ausgänge und Notausgänge** müssen, solange sich Personen in der Einrichtung aufhalten, jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte Durchgangsbreite geöffnet werden können, jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen nicht verstellt (z.B. durch Kinderwagen, Spielzeug) oder eingeengt werden.
- **Türensicherungen:** Die Montage von Drehsicherungen (Sperroliven) oder Türzusatzschlössern (mit Dreh- oder Schubgriff) ist zulässig. Feststeller (Türstopper) sind im gesamten Fluchtweg nicht erlaubt.
- **Sicherheitszeichen:** Ausgänge, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen durch deutlich sichtbare Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein. Die deutliche Sichtbarkeit von Sicherheitszeichen darf nicht beeinträchtigt werden. Durch fluoreszierende Sicherheitszeichen ist die notwendige Sichtbarkeit gegeben.
- **Alarmierungseinrichtung:** Es müssen geeignete Alarmierungseinrichtungen (z.B. Megafon, Alarmglocke, Handsirene, Signalhorn und dgl.) betriebsbereit vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung der anwesenden Personen ermöglicht wird.
- **Rauchwarnmelder:** In allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen– sowie in Gängen, über die Fluchtwiege von Aufenthaltsräumen führen, muss jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angebracht werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

6. Ortsaugenscheinverhandlung

Ein Termin für die Ortsaugenscheinverhandlung wird erst festgesetzt, wenn alle erforderlichen Unterlagen bei der Behörde eingelangt und geprüft sind, also auch die positive Rückmeldung der Sachverständigen für den Businessplan, das Pädagogische Konzept und das Kinderschutzkonzept.

Bei der Ortsaugenscheinverhandlung wird von einer Prüfungskommission im Zuge einer Begehung vor Ort festgestellt, ob sämtliche erforderliche Standards (Sicherheit, Hygiene, Ausstattung) erfüllt sind.

An dieser Verhandlung nehmen neben der Verhandlungsleiterin/dem Verhandlungsleiter der Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) jedenfalls Sachverständige für die Bereiche Pädagogik (MA 11) und Brandschutz (MA 36 – Feuerpolizei) sowie eventuell eine politische Vertretungsperson des Bezirks (z.B. Bezirksrätin oder Bezirksrat).

Die Verhandlung bietet weiters die Möglichkeit, etwaige Unklarheiten direkt zu klären. Die Verhandlungsleiter*in und die Sachverständigen bringen ihre fachliche Meinung ein und schlagen Auflagen für den Bescheid vor. Die künftigen Rechtsträger*innen der Kindergruppe haben die Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Sollte sich bei der Begehung herausstellen, dass noch nicht alle Standards erfüllt sind bzw. die Ausstattung nicht entspricht oder noch weitere Unterlagen erforderlich sind, wird eine Nachfrist gesetzt.

Bei der Ortsaugenscheinverhandlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewilligter Plan
- Mietvertrag
- Diverse Befunde
- Gegebenenfalls Bestätigung über Sicherheitsglas
- Gegebenenfalls Ruhestrombestätigung bei elektrischem Taster

- Pädagogisches Konzept und Standortkonzeption
- Kinderschutzkonzept
- Personalunterlagen
- Grundlagendokumente
 - Wiener Bildungsplan
 - Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan
 - Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen
 - Leitfaden zur sprachlichen Bildung und Förderung am Übergang von elementaren Bildungseinrichtungen in die Volksschule
 - Werte- leben, Werte bilden. Wertebildung in der frühen Kindheit

Bei der Ortsaugenscheinverhandlung müssen die Räumlichkeiten der Kindergruppe voll ausgestattet sein!

7. Die behördliche Entscheidung

7.1. Behördliche Beurteilung der erhobenen Beweise

Nach erfolgter Begehung vor Ort und Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen bzw. Erledigung eventueller Nachbesserungen zu den räumlichen Standards wird seitens der Bescheid erstellenden Behörde die Gesamtsituation beurteilt. Kommt die Behörde aufgrund der Beweise zu der Beurteilung, dass der Antrag abzuweisen wäre, hat der/die Antragstellerin vor dem allfälligen Bescheid-Erlass noch die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme zu nehmen.

7.2. Behördliche Entscheidung

Sind keine weiteren Erhebungen erforderlich, trifft die Behörde eine Entscheidung in Form eines Bescheides. Diese Entscheidung kann positiv sein, d.h. dem Antrag wird vollinhaltlich oder in Teilen stattgegeben. Die Entscheidung kann aber auch negativ sein, d.h. dem Antrag wird nicht stattgegeben.

7.2.1 POSITIVE ERLEDIGUNG DES ANTRAGES

Wenn dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben werden kann, erfolgt im Bescheid keine weitere Begründung, weil alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (alle Unterlagen wurden beigebracht, die erforderlichen räumlichen Standards gelten als vorhanden).

Die Entscheidung kann aber auch positiv sein, und dennoch wird dem Antrag nur in Teilen stattgegeben. In diesem Fall muss die Behörde ihre Entscheidung begründen.

7.2.2 AUFLAGEN

„Gemäß § 3 Abs. 2 WTBG kann der Magistrat die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls des Tageskindes erforderlich ist.“

Wenn es zur Wahrung der Sicherheit der Kinder erforderlich ist, wird die Behörde mit der entsprechenden Begründung im Bescheid auch Auflagen erteilen. Diese sind im laufenden Betrieb dann unbedingt einzuhalten. Andernfalls ist von der Behörde die Bewilligung zu widerrufen.

7.2.2.1 Befristete Bewilligung

Die Bewilligung wird im Regelfall unbefristet erteilt, kann aber, wenn erforderlich, Befristungen enthalten.

Erst nach Bescheid-Erteilung, kann die Rechtsträgerin/der Rechtsträger am genehmigten Standort die Kindergruppe betreiben und die bewilligte Anzahl an Tageskindern betreuen. Fixe Zusagen (Verträge) sind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides zulässig.

7.2.3 NEGATIVE ERLEDIGUNG DES ANTRAGES

7.2.3.1 Zurückweisung des Antrages

Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, wird gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Verbesserungsauftrag erteilt. Unterbleibt die Verbesserung in der gesetzten Frist, wird der Antrag zurückgewiesen. Ist die Rechtsträgerin/der Rechtsträger mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann er/sie das Rechtsmittel der Beschwerde dagegen ergreifen bzw. einen neuen Antrag einbringen.

7.2.3.2 Abweisung des Antrages

Kommt die Behörde im Laufe der Ermittlungen zu dem Schluss, dass die Anforderungen und Voraussetzungen gemäß WTBG oder WTBVO 2016 nicht erfüllt sind, muss die Behörde vor Ausstellung ihrer Entscheidung, die Rechtsträgerin/den Rechtsträger über das Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis setzen. Auch in diesem Fall hat die Rechtsträgerin/der Rechtsträger die Möglichkeit, ihre/seine Meinung, gegebenenfalls andere Beweise schriftlich darzulegen. Die MA 11 muss in weiterer Folge, die eingebrachten Einwände würdigen, bevor ein abweisender Bescheid erlassen wird.

Auch in diesem Fall muss die Behörde ihre Entscheidung begründen. Ist die Rechtsträgerin/der Rechtsträger mit der Entscheidung an sich oder den erteilten Auflagen nicht einverstanden, kann das Rechtsmittel der Beschwerde dagegen ergriffen werden.

8. Informationsveranstaltung „One-Stop-Shop“

Die Informationsveranstaltung "[One-Stop-Shop](#)" in der Kinder- und Jugendhilfe stellt für künftige Rechtsträger*innen einer Kindergruppe die Gelegenheit dar, an einem Ort rasch und unbürokratisch Informationen bei allen für die Gründung einer Kinderbetreuungseinrichtung relevanten Fachabteilungen einzuholen.

8.1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort

MA 11 – Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Referat Kindertagesbetreuung

- Bewilligungsverfahren
- Pädagogisches Konzept/Standortkonzeption
- Anforderungen an die Räumlichkeiten
- Ausstattung
- Verpflichtendes Kindergartenjahr
- Sachverständiger Businessplan
- Kinderschutzkonzept

MA 10 - Wiener Kindergärten

- Förderung

MA 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien

- Hygiene

MA 36 - Feuerpolizei

- operativer Brandschutz

MA 37 - Baupolizei

- baulicher Brandschutz

MA 59 - Marktamt

- Küchenhygiene

Arbeitsinspektorat

- Arbeitnehmer*innen-Schutz

8.2. Hilfreiche Unterlagen

Folgende Unterlagen sollten zur Veranstaltung mitgebracht werden:

- Pläne über Lage, Größe, Ausstattung und Zweckwidmung der Räumlichkeiten
- Angaben über die Anzahl der Gruppen und der Gruppenformen
- Pädagogisches und organisatorisches Konzept

9. Wichtige Adressen

9.1. Information zur Bewilligung und Downloads, Verpflichtendes Kindergartenjahr

Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11)

Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung

1030 Wien, Rüdengasse 11

Tel. +43 1 4000 - 90923 oder 90737

E-Mail: g-gra@ma11.wien.gv.at

[Bewilligung für den Betrieb einer Kindergruppe](#)

[A bis Z für Tageseltern und Betreiber*innen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen](#)

9.2. Förderungen

Wiener Kindergärten (MA 10)

Fachbereich Förderungen private elementare Bildungseinrichtungen

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11

Tel. +43 1 4000-90225

E-Mail: post@ma10.wien.gv.at

[Informationen zur Förderung](#)

9.3. Abrechnung und Betreuungsbeiträge

Wiener Kindergärten (MA 10)

Fachbereich Wirtschaft, Finanzen und Infrastruktur

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11

Tel. +43 1 4000-90226

E-Mail: post@ma10.wien.gv.at

[Informationen zu Abrechnungen und Betreuungsbeiträgen](#)

9.4. Meldepflichtige Infektionskrankheiten, Hygiene allgemein

Gesundheitsdienst der Stadt Wien (MA 15)

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8

Tel. +43 1 4000-0

E-Mail: post@ma15.wien.gv.at

[Gesundheitsdienst](#)

9.5. Operativer Brandschutz

Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen (MA 36)

1200 Wien, Dresdner Straße 73-75

Tel: +43 1 4000-36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

[Informationen zum Brandschutz](#)

9.6. Vermittlung von privaten Kinderbetreuungsplätzen

Eltern für Kinder – Tageselternzentrum

1160 Wien, Ottakringer Straße 217-221

Tel. +43 1 581 06 60

E-Mail: beratung@kinderdrehscheibe.at

[Kinderdrehschreibe](#)

9.7. Vereinsgründung

**Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
der Bundespolizeidirektion für Wien**

1010 Wien, Schottenring 7-9

Tel. +43 1 313 10-0

[Informationen zur Vereinsgründung](#)

9.8. Arbeitnehmer*innenschutz

Zentral-Arbeitsinspektorat

1040 Wien, Favoritenstraße 7

Tel. +43 1 71100-6414

[Arbeitsinspektion](#)

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:

Stadt Wien: Kinder- und Jugendhilfe

Rüdengasse 11

1030 Wien